

Anlage gem. § 3 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Art für den Teilstudiengang Physik

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Physik.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Physik mit einem weiteren Teilstudiengang und dem Teilstudiengang Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Gegenstand und Studienziele

Der Teilstudiengang bereitet auf die Kommunikation naturwissenschaftlicher Fragestellungen in vielen gesellschaftlichen Bereichen (Ausstellungen, Messen, Verlagswesen, Weiterbildungseinrichtungen) vor. Es führt zu hinreichendem fachinhaltlichen Wissen und zeigt die Verbindung mit anderen Disziplinen. Die wissenschaftliche Kompetenz der Absolventen besteht vornehmlich darin, Physik zu elementarisieren, sie verständlich zu machen und auf verschiedene Lebensbereiche zu beziehen.

Auf der Grundlage gesicherter physikalischer Kenntnisse, die den Prozess des Wissenserwerbs und die historische Entwicklung einschließen, werden diese Inhalte vertiefend behandelt und auf aktuelle Problembereiche angewendet. Dabei spielen sowohl experimentelle als auch theoretische Verfahren eine Rolle. Den Studierenden soll bewusst werden, dass die Physik Methoden und Ergebnisse bereit stellt, die ein tiefgreifendes Verstehen natürlicher und technischer Abläufe möglich machen.

§ 4 Gliederung des Studiums und der Pflichtveranstaltungen

(1) Das Studium des Teilstudienganges Physik erstreckt sich über 3 Studienjahre (6 Semester), in denen 54 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In 6 Modulen werden jeweils 9 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Teilstudiengang Physik werden angeboten:

Pflichtmodule:

Modul 1	Basismodul 1
Modul 2	Basismodul 2
Modul 3	Aufbaumodul 1
Modul 4	Aufbaumodul 2
Modul 5	Aufbaumodul 3

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen und fakultativen Lehrveranstaltungen.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Physik werden folgende Typen von Lehrveranstaltungen angeboten:

- 1.) Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse.
- 2.) Vorlesungen mit Übungen (V/Ü) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens und der damit verbundenen Vermittlung von praktischen Fähigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder.
- 4.) Seminare(S) vermitteln vertiefende und systematische Kenntnisse zu ausgewählten Themen und Fragestellungen des Faches. Sie beruhen auf der aktiven Mitarbeit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer und dienen insbesondere der Einübung eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens.
- 6.) Projekte (P) konkretisieren die Inhalte an Problemstellungen, deren Lösungen von Studierenden erarbeitet und ggf. umgesetzt werden.
- 7.) Experimental-ka (Pra) stellen das selbständige Experimentieren und die genaue prakti-Auswertung an komplexeren Versuchsaufbauten in den Mittelpunkt.

(2) Ein Modul ist durch eine Modulprüfung abzuschließen.

(3) Für den Teilstudiengang Physik sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 1.) Klausur gemäß Prüfungs- und Studienordnung §10 Abs. 3
- 2.) Mündliche Prüfung gemäß Prüfungs- und Studienordnung §9 Abs. 3
- 3.) Hausarbeit
- 4.) Referat
- 5.) Hochschulöffentlicher oder öffentlicher Vortrag oder Präsentation.

(4) Ein nicht bestandenenes Modul kann nach Absprache mit dem geschäftsführenden Direktor/ der geschäftsführenden Direktorin durch ein Modul aus den Fächern Chemie, Technik oder Biologie ersetzt werden.

Anlagen:

1. Modulkatalog für den Teilstudiengang Physik
2. Empfohlener Studienplan für den Teilstudiengang Physik